

SATZUNG

Veröffentlicht am
13. 10. 93 im "Südpfalz Kurier"
Hinweis auf § 24(6) Satz 2 GemO
ist erfolgt. *AS*

über die Bezeichnung von Flächen zur Ausübung des besonderen Vorkauf-
rechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in der Ortsgemeinde Barbelroth

vom **07. Okt. 1993**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom
14.12.1973 (GVBl.S. 419) in der derzeit gültigen Fassung sowie des
§ 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 12.12.1986 (BGBl.
I S. 2254) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat
der Ortsgemeinde Barbelroth nachfolgende Satzung:

§ 1

Ziel und Zweck der Satzung

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechend
den Zielen der Dorfentwicklungsplanung bestimmt die Ortsgemeinde Barbelroth
Grundstücksflächen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht nach den Bestimmungen
des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zusteht.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Beim Kauf von Grundstücken in dem in § 3 dieser Satzung bestimmten Gebiet
steht der Ortsgemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht zu, da diese Grund-
stücksflächen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
entsprechend den Zielen der Dorfentwicklungsplanung zum Ausbau eines Ver-
bindungsweges zwischen dem künftigen Erweiterungsbereich "Im großen Sand"
und der alten Ortslage benötigt werden.

§ 3

Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der als An-
lage beigefügten Übersichtskarte.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigt:
Barbelroth, den

(Willi Keesser)
Ortsbürgerm.



1993 10 u 1

